

+++ Newsletter Nr. 10 +++

**Zentrale Beratungsstelle „Ausländer*innen und Fachkräftesicherung“
(ZBS-AuF II)**

3. JULI 2019

NR. 5 / 2019

*„Mit der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität wird erneut eine Gruppe von Menschen ohne jeden Zugang zu Arbeitsmarkt und Integration in Deutschland geschaffen. (...) In Kombination mit den weit gefassten Zumutbarkeitskriterien ergeben sich für mich **schwerwiegende Bedenken**, dass der eingeschränkte Duldungsstatus tatsächlich nur bei bewusster Täuschung oder verweigerter Mitwirkung zur Anwendung kommt.“*

Susann Rührich
(SPD), MdB, am
07.06.2019 in Ihrer
[Begründung](#) für ihr
„Nein“ zum Geordnete
Rückkehr Gesetz

+++ Vorwort +++

Am 07. Juni 2019 hat der deutsche Bundestag im Rahmen des **sog. Migrationspaketes** verschiedene Gesetze mit weitreichenden Auswirkungen für die Beschäftigung von Asylsuchenden und Geduldeten verabschiedet; **am 28.06.2019 hat der Bundesrat dieses Gesetzespaket gebilligt.**

Verbesserungen insbesondere beim Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsförderung sowie zu Deutschkursen werden an anderer Stelle durch eine Ausweitung von Beschäftigungsverboten konterkariert. Unter dem Strich bedeuten die neuen Regelungen eine erhebliche Verschlechterung für die Situation von Asylsuchenden und Geduldeten. Im Folgenden haben wir für Sie die **wichtigsten Neuregelungen für den Bereich der Arbeitsmarktintegration** aufgeschlüsselt.

+++ Ausweitung von Beschäftigungsverboten: das sog. „Geordnete Rückkehrgesetz“ +++

Im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ – auch bezeichnet als „**Geordnete Rückkehrgesetz**“ – werden **Beschäftigungsverbote für Geduldete und Asylsuchende** massiv **ausgeweitet**.

Nach der bisher geltenden Rechtslage dürfen Geduldete dann nicht arbeiten, wenn ausschließlich das eigene Verhalten (falsche Angaben zur Identität bzw. Staatsangehörigkeit oder fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) der Grund dafür ist, warum sie nicht abgeschoben werden können.

Neue Regelung für Geduldete: „Duldung light“

Personen mit der neu eingeführten **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** dürfen hingegen grundsätzlich nicht mehr erwerbstätig sein. Diese sog. „**Duldung light**“ wird erteilt, wenn einzelnen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen wird. Damit wird ein dauerhaftes Arbeitsverbot geschaffen, das auch gelten soll, wenn eine Abschiebung dauerhaft wegen anderer Gründe unmöglich ist (z.B. weil bestimmte Familienmitglieder in Deutschland leben).

Dieses Informationsangebot wird gefördert vom



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**



Verschärfungen für Asylsuchende

Auch für Asylsuchende bedeuten die Neuregelungen verschärfte Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt. **Asylsuchende** ohne Kinder werden verpflichtet, bis zu 18 Monate in Aufnahmeeinrichtungen zu leben. Sie dürfen dann in den **ersten neun Monaten** nicht arbeiten. Es bleibt abzuwarten, wie Niedersachsen die neue Regelung zum längeren Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen umsetzen wird.

Das „Geordnete Rückkehrgesetz“ tritt in Kürze in Kraft. Hier finden Sie den [Gesetzentwurf](#) sowie die [Empfehlung des Innenausschusses](#).

+++ Nach „historischem Tag“ auch ein „historisches“ Ergebnis?: das Fachkräfteeinwanderungsgesetz +++

Als „historischen Tag“ bezeichnete Wirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) die Verkündung des Entwurfs der Bundesregierung zu einem **Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)** am 19.12.2018. Durch das nun vorliegende Gesetz werden die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Nicht-EU-Bürger*innen, die in Deutschland arbeiten möchten, an einigen Stellen erleichtert, an anderen aber auch erschwert. Signifikante Verbesserungen gibt es vor allem bei den Verfahrensvorschriften.

Wesentliche Neuregelungen

Eine Aufenthaltserlaubnis kann jetzt allen Arbeitnehmer*innen erteilt werden, die über einen anerkannten **qualifizierten Ausbildungsabschluss** verfügen, unabhängig davon, ob es sich um einen Mangelberuf handelt.

Grundsätzlich entfällt die sog. **Vorrangprüfung** nun immer, wenn Arbeitnehmer*innen einen anerkannten Studien- oder Ausbildungsabschluss haben.

Beschäftigte in Berufen der **Informations- und Kommunikationstechnologie** können auch ohne einen Abschluss eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen und ihnen ein Mindestgehalt von 4020 € pro Monat angeboten wird.

Für Arbeitnehmer*innen **über 44 Jahren** gilt eine **Sonderbestimmung**: neben einem anerkanntem Studien- oder – Ausbildungsabschluss ist ein Mindestgehalt von mindestens 3685 € pro Monat oder eine angemessene Altersversorgung Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Wird ein **Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet**, muss der Arbeitgeber dies der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen.

Verbesserungen bei Visumsverfahren geplant

Deutliche Verbesserungen gibt es – zumindest in der Theorie – bei den vorgeschriebenen **Bearbeitungszeiten** in den deutschen Botschaften. Von der Vorlage einer Vorabzustimmung bei der Ausländerbehörde über den Termin zur Visumantragstellung bis zur Entscheidung über den vollständigen Visumsantrag sollen im Regelfall **nicht länger als 6 Wochen** vergehen.

Achtung:

Derzeit passen wir sowohl unsere **FAQs** sowie **Unternehmensinfos** an die aktuelle Gesetzeslage an. Daher wird Ihnen unser **Angebot zeitweilig nur eingeschränkt** zur Verfügung stehen. Zum Inkrafttreten der jeweiligen Gesetze ist unser Angebot wieder auf dem neuesten Stand.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Dieses Informationsangebot wird gefördert vom



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Wie wir bereits in unserem **Newsletter Nr. 8 (vom 25.04.2019)** berichteten, zeigt sich unter anderem bei der sog. West-Balkan-Regelung, dass die dt. Auslandsvertretungen große Probleme mit der zeitnahen Bearbeitung von Visumsanträgen haben.

Ob aus dem „historischen Tag“ mit dem FEG nun auch ein „historisches“ Ergebnis hervorgegangen ist, wird sich in der **Praxis** erst erweisen müssen.

In eigener Sache:

- Für Interessierte: die **blau unterlegten Textstellen** verweisen auf zu Grunde liegende Quellen oder weiterführende Presseberichte
- Bei allgemeinen Fragen nutzen Sie bitte zunächst unsere **FAQ-Hilfen**

Ausblick:

Anfang September 2019 erscheint der nächste Newsletter mit allgemeinen Schlaglichtern und Informationen zur „Arbeitsmarkt-integration“ von Ausländer*innen.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt voraussichtlich **am 01.01.2020 in Kraft**. Hier finden Sie den [Gesetzentwurf](#) sowie die [Empfehlung des Innenausschusses](#).

+++ Nebelkerze statt Rechtssicherheit: das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung +++

Ein Ziel des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ist es, gut integrierten Geduldeten in Arbeit oder Ausbildung sowie ihren Arbeitgebern Rechtssicherheit zu bieten. Erreicht wird jedoch das Gegenteil.

Folgen für die Ausbildungsduldung

Statt **Rechtssicherheit** in Form einer **Aufenthaltserlaubnis** zu schaffen, werden die **Hürden** für den Erhalt einer Ausbildungsduldung **deutlich erhöht**.

Anstatt des bisherigen uneingeschränkten Rechtsanspruchs bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen kann die Ausbildungsduldung nun in Fällen **„offensichtlichen Missbrauchs“** versagt werden. Wann ein solcher Missbrauch vorliegt, wird durch den Gesetzestext nicht bestimmt. Zudem liegt die Erteilung der Ausbildungsduldung bei **ungeklärter Identität** künftig grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde. Wie bislang wird eine Ausbildungsduldung versagt, wenn **„konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ bevorstehen**.

Das neue Gesetz nennt jetzt verschiedene Situationen, in denen das der Fall sein soll, unter anderem bei Einleitung „vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung“. Anstelle einer Konkretisierung erfolgt also eine **sehr weit auslegbare Regelung**.

Beschäftigungsduldung ohne Wirkung

Auch die neue konzipierte **Beschäftigungsduldung** schafft mitnichten die geforderte Rechtssicherheit für Betroffene und Betriebe. Aufgrund sehr **hoher Hürden** durch die Erteilungsvoraussetzungen (18 Monate vollzeitige Beschäftigung, vollständige Lebensunterhaltssicherung, Vorduldungszeiten, etc.) wird diese Form der Duldung nur **für wenige Personen nutzbar** sein. Der in Frage kommende Personenkreis wird aller Voraussicht sowieso schon eine „richtige Aufenthaltserlaubnis“ erhalten können (siehe dazu unsere Unternehmensinfo Nr. 4 auf www.zbs-auf@caritas-os.de).

Dieses Informationsangebot wird gefördert vom



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**



Ausweitung von Arbeitsverboten

Bislang dürfen Geduldete aus den **sog. sicheren Herkunftsstaaten** nicht arbeiten, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Das neue Gesetz erweitert dieses Arbeitsverbot. Künftig wird bei diesen Personen auch die **Rücknahme oder das Unterlassen des Asylantrags vielfach** zu einem Beschäftigungsverbot führen. Damit dürften auch Geduldete, die seit vielen Jahren hier leben und nie Asyl beantragt haben, oftmals nicht mehr arbeiten.

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung **tritt zum 01.01.2020 in Kraft**. Hier finden Sie den [Gesetzentwurf](#) sowie die [Empfehlung des Innenausschusses](#).

+++ Öffnung von Ausbildungsförderung und Deutschkursen: das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz +++

Durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurde der Zugang von Ausländer*innen zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und zu Deutschkursen substantiell verbessert. Ausländische Staatsangehörige können jetzt im Bereich der Ausbildungsförderung grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gefördert werden. Bei Asylsuchenden und Geduldeten bestehen aber weiterhin gravierende Ausschlüsse.

Verbesserungen bei der Ausbildungs- und Deutschförderung

Zu begrüßen ist, dass Asylsuchende und Geduldete uneingeschränkt durch Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und beim ausbildungsbegleitenden Teil der Assistierten Ausbildung (AsA) gefördert werden können.

Auch der Zugang zu Deutschkursen wird erweitert. Bereits hier lebende Asylsuchende können u.a. als Arbeitnehmer*innen oder Auszubildende nach drei Monaten Voraufenthalt an der **berufsbezogenen Deutschsprachförderung** teilnehmen. Diese Personen können auch – freie Plätze vorausgesetzt – zu einem Integrationskurs zugelassen werden. Bei Einreise nach dem 01.08.2019 besteht der Zugang aber nur noch bei einer sog. „gute Bleibeperspektive“. Auch Geduldete in Arbeit oder Ausbildung können nach 6 Monaten in Deutschland die berufsbezogene Deutschsprachförderung nutzen.

Ausschlüsse bei der Ausbildungsvorbereitung

Insbesondere bei **Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVB) und der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung (AsA)** müssen jedoch bestimmte **Voraufenthaltszeiten** sowie geeignete Schul- und Deutschkenntnisse vorliegen. Somit werden gerade die Leistungen beschränkt, die im Sinne einer adäquaten Ausbildungsvorbereitung unerlässlich sind.

Ein Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung besteht weiterhin nicht.

Möchten Sie den newsletter **nicht** mehr **beziehen**, schicken Sie bitte eine Email mit entsprechendem **Hinweis an:**
Zbs-auf@caritas-os.de

Dieses Informationsangebot wird gefördert vom



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.



Ausschluss von Berufsausbildungsbeihilfe

Eine weiterer Kritikpunkt: die bundesfinanzierte **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)** und **BAföG-Leistungen** zur Finanzierung einer schulischen Ausbildung und eines Studiums können **Asylsuchende** jetzt generell **nicht (mehr) erhalten**; sie werden auf Leistungen nach dem AsylbLG verwiesen.

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz tritt **zum 01.08.2019** in Kraft. Hier finden Sie den [Gesetzentwurf](#) sowie die [Empfehlung des Sozialausschusses](#).

+++ Verbesserung nur auf den ersten Blick: das dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes +++

Die **positive Nachricht** vorweg: es wird klargestellt, dass Asylsuchende während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung oder eines Studiums einen **Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem AsylbLG** zur Finanzierung des Lebensunterhalts haben.

Ansonsten gibt es mehrere **Verschlechterungen der Rechtslage**: Neben der **Verlängerung des Grundleistungsbezugs** nach § 3 AsylbLG von 15 auf jetzt 18 Monate erhalten sie bei einer Unterbringung z.B. in einer Gemeinschaftsunterkunft infolge der **Zwangsvereinigung** zu einer „**Schicksalsgemeinschaft**“ mit „Mitbewohner*innen“ nur abgesenkte Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2.

Das dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes tritt **am 01.08.2019 in Kraft**. Hier finden Sie den [Gesetzentwurf](#).

Impressum:

Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
[www.caritas-
os.de/impressum](http://www.caritas-os.de/impressum)

Haben Sie Nachfragen zu diesen Themen? Dann richten Sie gerne eine Anfrage an: zbs-auf@caritas-os.de

Dieses Informationsangebot wird gefördert vom



**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

